

KURTAXESATZUNG

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 28.04.2020 (ab 01.06.2020 in Kraft)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. April 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Rehabilitations- und Anschlussheilbehandlungseinrichtungen erhoben.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:
 - a) Kurzone I:
Die Kurzone I umfasst von der Gemarkung Cresbach die Flst.- Nr. 148/17 und der Gemarkung Lützenhardt mit Ausnahme der Flurstücke 618/8, 618/5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
 - b) Kurzone II:
Die Kurzone II umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Vesperweiler, Oberwaldach, Unterwaldach, Hörschweiler, Salzstetten, Tumlingen.
 - c) Kurzone III:
Die Kurzone III umfasst die Gemarkung Cresbach mit Ausnahme Flst.- Nr. 148/17 und von der Gemarkung Lützenhardt die Flurstücke Nr. 618/8, 618/5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

| | | | |
|--|---------------|------------|---------------|
| a) in der Kurzone I | ab 01.01.2017 | Erwachsene | 2,00 € |
| b) in der Kurzone II | ab 01.01.2017 | Erwachsene | 1,30 € |
| c) in der Kurzone III | ab 01.01.2017 | Erwachsene | 1,50 € |
| d) Kinder in der Kurzone I und II bis zum 18. Lebensjahr ab 01.01.2017 | | | 0,60 € |
| e) Kinder in der Kurzone III bis zum 18. Lebensjahr sind von der Erhebung der Kurtaxe befreit. | | | |
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr

| | | |
|-----------------------|---------------|---------|
| a) In der Kurzone I | ab 01.01.2017 | 50,00 € |
| b) In der Kurzone II | ab 01.01.2017 | 37,00 € |
| c) In der Kurzone III | ab 01.01.2017 | 45,00 € |

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 4. ortsfremde Personen und Einwohner, die sich aus dienstlichen Gründen, zum Zwecke der Ausbildung oder zu Tagungs- oder Lehrgangszwecken in der Gemeinde aufhalten.
- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt, werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit.
- (3) Personen mit mindestens 60. v. H. nachgewiesener Behinderung oder Kriegsbeschädigung wird die Kurtaxe auf Antrag um 15 v. H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist bzw. eine Ermäßigung erhält, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke, bzw. das elektronische System (AVS) zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 19. November 2020 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.